

Zwischen der der Pflichtverletzung zugrunde liegenden und der sich in ihr äußernden Einstellung bestehen kausale Zusammenhänge. Die zugrunde liegende Einstellung ist die subjektive Ursache des pflichtwidrigen Verhaltens (z. B. der bewußten Entscheidung bei der vorsätzlichen Schuld, der bewußten Pflichtverletzung bei der fahrlässigen Schuld nach §§ 7 und 8 Abs. 1 StGB) und damit die subjektive Ursache der sich in der Tat äußernden Einstellung zu den Pflichten. Das eine bringt das andere hervor, ist aber nicht mit ihm identisch.

Bei der unbewußt fahrlässigen Pflichtverletzung können die verschiedenartigsten subjektiven Gründe vorliegen. Das Nichtbewußtmachen der Pflichten kann, muß aber nicht auf einer Gleichgültigkeit als der Pflichtverletzung zugrunde liegender Einstellung beruhen.

Als zugrunde liegende Einstellung bezeichnet der Begriff der Gleichgültigkeit im eigentlichen Wortsinn eine laxer Einstellung, Bequemlichkeit und Oberflächlichkeit. Eine solche gleichgültige Einstellung oder Haltung ist aber nur eine der möglichen bewußtseinsmäßigen Ausgangslagen der Fahrlässigkeit durch unbewußte Pflichtverletzung. Das Spektrum der subjektiven Ursachen für das verantwortungswidrige, gesellschaftlich zu mißbilligende Nichtbewußtmachen der Pflichten ist außerordentlich breit. Es reicht von der ausgeprägten Negation gesellschaftlicher Belange über die laxer Pflichtauffassung bis zur einmaligen, im Widerspruch zum sonstigen Verhalten stehenden Pflichtvergessenheit und dem nicht zu entschuldigenden Versagen in komplizierten Handlungssituationen.

Bei fahrlässigen Straftaten kann es im Einzelfall an einer solchen unverzeihbaren Einstellung als Quelle des pflichtwidrigen Verhaltens überhaupt fehlen, wenn sich der Handelnde darum bemüht hat, pflichtgemäß zu handeln, aber dabei einen nicht zu entschuldigenden Fehler begeht (z. B. ein um pflichtbewußtes Handeln bemühter Kraftfahrer übersieht in einer fremden Stadt infolge Orientierungsschwierigkeiten ein Vorfahrtszeichen und verursacht dadurch einen Zusammenstoß mit tödlichen Folgen).

Gerade im Hinblick auf fahrlässige Delikte und die Auslegung des Begriffs der Gleichgültigkeit gewinnt die exakte Unterscheidung dieser beiden Einstellungsbegriffe erhöhte Bedeutung. Die Feststellung, daß eine Pflichtverletzung aus einer mangelhaften Einstellung resultiert oder daß ihr eine mangelhafte Einstellung zugrunde liegt, sagt etwas anderes aus als die Feststellung, daß der Handelnde seine Pflichten verletzt und dadurch eine negative Haltung zu den Pflichten bekundet hat.

Im ersten Fall wird dem Handelnden vorgeworfen, daß seine bewußtseinsmäßige Einstellung zu den Pflichten nicht in Ordnung ist. Im zweiten Fall wird sein subjektives Bemühen um die Einhaltung der Pflichten bewertet. Dem Handelnden wird vorgeworfen, daß er sich im konkreten Fall nicht im gehörigen Maße um ein einwandfreies Verhalten bemüht hat, ohne ihm damit schon den Vorwurf zu machen, daß diese Pflichtverletzung aus einer negativen bewußtseinsmäßigen Einstellung zu den Pflichten resultiert.

Daraus ergibt sich, daß der Inhalt der Schuldprüfung entscheidend davon abhängt, wie die durch den Begriff der Gleichgültigkeit gekennzeichnete Einstellung definiert wird. Wird die gleichgültige Einstellung als subjektiver Beweggrund verstanden, bildet die Feststellung und Bewertung der der Tat zugrunde liegenden Einstellung den eigentlichen Gegenstand der Schuldprüfung.

Wird dagegen die Gleichgültigkeit als die sich in dem subjektiv pflichtwidrigen Verhalten ausdrückende negative Einstellung zu den Pflichten aufgefaßt — wie es

m. E. richtig ist —, steht die Frage nach der subjektiven Beziehung des Handelnden zu den sich auf die Tat beziehenden Pflichten, sein Bemühen um ein verantwortungsbewußtes Verhalten, im Mittelpunkt und bildet den Gegenstand der Schuldprüfung.

Die Bewertung des Verhältnisses zu den Pflichten im konkreten Fall

Aus den bisherigen Feststellungen ergibt sich, daß die als Gleichgültigkeit zu bezeichnende negative Einstellung zu den Pflichten durch das konkrete, sich auf die Handlung beziehende pflichtwidrige Verhalten begründet wird. Deshalb darf sie auch nur danach beurteilt werden, ob der Handelnde im konkreten Fall seine geistigen Fähigkeiten in der objektiv gebotenen und ^{*} subjektiv möglichen Weise genutzt hat, um sich seine Pflichten bewußt zu machen (z. B. das Bemühen um die Aneignung der erforderlichen Kenntnisse, die Zuwendung der Aufmerksamkeit auf die Handlungssituation, die geistige Verarbeitung der erkannten Handlungsbedingungen usw.).

Die Feststellung, daß der Handelnde aus einer als Gleichgültigkeit zu bezeichnenden Einstellung heraus seinen Pflichten ungenügende Bedeutung beigemessen hat, ist die sich aus der Prüfung der subjektiven Pflichtverletzung ableitende Bewertung des Verhältnisses zu den Pflichten. Dabei ist von dem konkreten Inhalt und Umfang der Pflichten auszugehen, die dem Handelnden kraft Gesetzes, nach seiner gesellschaftlichen Stellung und der von ihm ausgeübten Tätigkeit sowie den Umständen seines Handelns obliegen. Diese Verhaltensforderungen bestimmen zugleich, welche Anforderungen in subjektiver Hinsicht zu stellen sind. Des weiteren ist zu prüfen, inwieweit der Handelnde nach seinen Kenntnissen und Erfahrungen, nach seinem psychischen und physischen Zustand in der Lage war, die von ihm geforderten Bemühungen zu erbringen. ^{*/}

Aus dem objektiv gebotenen, subjektiv möglichen und tatsächlichen Bemühen ergibt sich, ob sich der Handelnde in verantwortungswidriger Weise seine Pflichten nicht bewußt gemacht und in diesem Sinne gleichgültig gehandelt hat oder ob ihm kein Vorwurf aus der Unkenntnis von Pflichten gemacht werden kann.

Für die Prüfung der Pflichtwidrigkeit gelten die gleichen Ausgangsmomente wie bei den anderen Formen der fahrlässigen Schuld (Inhalt und Umfang der Pflichten, das persönliche Vermögen zur Erfüllung dieser Pflichten), jedoch mit dem Unterschied, daß sich bei der Fahrlässigkeit nach § 8 Abs. 2 StGB die Frage auf das Bewußtmachen der Pflichten bezieht.

Das von Gäbler / Schröder entwickelte Schema für die Prüfung der bewußten und unbewußten Pflichtverletzung zeigt, daß das Nichtbewußtmachen der Pflichten unterschiedliche Grundformen annehmen kann. ^{*/}

Die in dem Nichtbewußtmachen von Pflichten liegende Pflichtverletzung kann darin bestehen, daß der Handelnde

— sich nicht in gehörigem Maße um die Aneignung der für ein verantwortungsbewußtes Verhalten erforderlichen Kenntnisse bemüht (z. B. Kenntnisse der lei-

m Bei der Bestimmung der Anforderungen, die im Hinblick auf das Bewußtmachen der Pflichten an den Handelnden gestellt werden müssen und können, sind die Kriterien zu berücksichtigen, die § 10 StGB für den Ausschluß der Schuld aufstellt. Daraus ergibt sich grundsätzlich, in welchen Fällen ein pflichtgemäßes Verhalten unmöglich oder unzumutbar ist. § 10 legt damit auch die Kriterien für die Beurteilung der Gleichgültigkeit fest. Bei Vorliegen der in § 10 angeführten Gründe stellt das Nichtbewußtmachen der Pflichten kein verantwortungs- und pflichtwidriges Verhalten und damit auch keine Gleichgültigkeit i. S. des § 8 Abs. 2 StGB dar.

18/ Gäbler/Schröder, a. a. O., S. 334 f.; vgl. Mürbe, „Feststellung der Arten der Fahrlässigkeit“, NJ 1969 S. 47 f.